

Vereinbarung

zwischen

den Vertretern des Bürgerbegehrens „Ja – zu Hagener Schulen“, Im Klosterkamp 31, 58119 Hagen, Frau Alexandra Brinkmann-Dünnebier, Herr Hinrich Riemann, und Herr Frank Wernheim,

im Folgenden: Vertreter

und

der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

im Folgenden: Stadt

Präambel

Die Parteien schließen nachstehende Vereinbarung im Bewusstsein, dass

- die Vertreter die Durchführung eines Bürgerentscheides verlangt haben,
- die Durchführung eines solchen Bürgerentscheides für die Stadt hohe Kosten verursachen würde,
- der Erfolg eines Bürgerentscheides nur anderslautende Entscheidungen, nicht aber verwaltungsinterne Vorarbeiten und vorbereitende Beratungen ausschließen würde,
- die Schülerzahlen insgesamt rückläufig sind,
- die Stadt zur Sanierung ihres Haushaltes gezwungen ist, auf allen städtischen Handlungsfeldern alle denkbaren Einsparbemühungen zu unternehmen.

Angesichts dieser Situation sind sich die Parteien einig, dass es im gegenseitigen Interesse liegt, auf die Durchführung eines Bürgerentscheides zu verzichten und stattdessen diese Übereinkunft zu treffen.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich, bis zum 31.07.2011 keine allgemeine Schule der Primarstufe in städtischer Trägerschaft zu schließen und die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehenden Standorte dieser Schulstufe bis zum 31.07.2011 zu erhalten und frühestens danach auslaufend zu schließen.

§ 2

(1) Entscheidungen über schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II, der Förderschulen, der Berufskollegs

und des Weiterbildungskollegs und ihre Umsetzung bleiben uneingeschränkt möglich.

- (2) Lassen zurückgehende Anmeldungszahlen an einzelnen allgemeinen Schulen der Primarstufe schulorganisatorische Maßnahmen notwendig werden, so kann durch folgende Maßnahmen gegengesteuert werden:
- Bildung von Schulverbänden (§ 82 Abs. 3 S. 1 SchulG),
 - Auflösung im Falle einer Unterschreitung der Mindestgröße gem. § 82 SchulG.
- Dabei ist die Bildung von Schulverbänden bevorzugt einzusetzen.

§ 3

- (1) Um Erkenntnisse über echte Schülerwanderungen nach Auflösung der Schulbezirke zu erhalten und mögliche Effekte durch Öffentlichmachung von Schließungsplänen zu vermeiden, dürfen Beschlüsse über Schulschließungen hinsichtlich allgemeiner Schulen der Primarstufe im Rat der Stadt Hagen erst nach dem 26.04.2011 gefasst werden. Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung sowie politische Beratungen, die noch keine abschließende Entscheidung umfassen, bleiben ausdrücklich zulässig.
- (2) Während der Geltung dieses Vertrages haben die Vertreter das Recht, sich zu beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen im zuständigen Fachausschuss zu äußern. Um Ihnen die Wahrnehmung dieses Rechts zu ermöglichen, sind sie unter Übersendung der entsprechenden Sitzungsunterlagen zeitgleich mit den Ausschussmitgliedern einzuladen.

§ 4

Verstößt die Stadt gegen in diesem Vertrag übernommene Pflichten und kommt sie einer schriftlichen Aufforderung von Seiten der Vertreter, den konkret zu benennenden Verstoß rückgängig zu machen und sich vertragstreu zu verhalten, nicht nach, haben die Vertreter das Recht, ein Mediationsverfahren in Gang zu setzen. Die Kosten für die Mediation trägt regelmäßig die Stadt; erweist sich die Einleitung des Verfahrens als offensichtlich missbräuchlich, tragen die Vertreter die Kosten.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung verliert sofort ihre Wirkung, falls im Rechtsstreit der Stadt gegen die Bezirksregierung Arnsberg (Az. 12 K 3681/08, VG Arnsberg) die angegriffene Verfügung der Beklagten rechtskräftig bestätigt wird. Für diesen Fall sichert die Stadt den Vertretern zu, sie vor eventuellen Gesprächen mit der Beklagten mit dem Ziel einer Änderung hinsichtlich der als zu schließend benannten Schulen anzuhören.
- (2) Die Vereinbarung bindet die Stadt nicht, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu schulorganisatorischen Maßnahmen verpflichtet ist oder durch Gesetzesänderung verpflichtet wird.
- (3) Im Übrigen tritt diese Vereinbarung mit Ablauf des 26.04.2011 automatisch außer Kraft; die §§ 1 und 4 treten abweichend mit Ablauf des 31.07.2011 außer Kraft.

§ 6

Die Vertreter verzichten ausdrücklich auf die Durchführung eines Bürgerentscheides über die mit dem Begehren „Ja – zu Hagener Schulen“ gestellte Frage. Sie werden während der Geltungsdauer der Vereinbarung kein neues Bürgerbegehren mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung initiieren oder als Vertreter eines solchen Begehrens auftreten.

§ 7

Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn der Rat der Stadt sie genehmigt.

§ 8

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien der Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei ihrem Abschluss oder der späteren Änderung den Punkt bedacht hätten.

Hagen, den

Vertreter des Bürgerbegehrens

Stadt Hagen

Alexandra Brinkmann-Dünnebier

Peter Demnitz

Hinrich Riemann

Dr. Christian Schmidt

Frank Wernheim